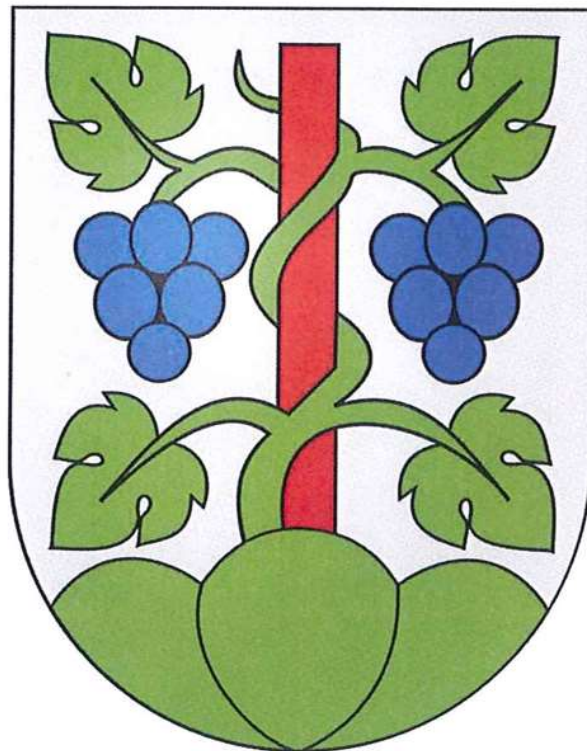


Tagesschulverordnung (TSV)
der Einwohnergemeinde Meinisberg



vom 1. August 2025

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meinisberg beschliesst, gestützt auf

- Das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 10. Juni 2021 (VSG, BSG 432.210) Art. 14d bis 14h
- Die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meinisberg vom 25. April 2017, Art. 17. Abs. 3

die folgende Verordnung über die Tagesschule:

Grundsatz	Art. 1 Die Tagesschule der Gemeinde ist ein pädagogisches und betreutes Angebot für Kindergarten- und Primarschulkinder der Gemeinde Meinisberg.
Zweck und Finanzierung	Art. 2 Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution, welche Familien in der Kinderbetreuung unterstützt. Die Tagesschule arbeitet eng mit der öffentlichen Schule zusammen. Die Tagesschule finanziert sich durch: 1) Vorgegebene Beiträge der Eltern (Tarife des Kantons) 2) Vorgegebene Beiträge des Kantons 3) Allfällige Anstossfinanzierungen des Bundes 4) Beiträge der Gemeinde
Angebot	Art. 3 Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag die folgenden Betreuungseinheiten 1) Betreuung mit Aufgabenbegleitung (am Nachmittag) 2) Betreuung ab 07.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn 3) Betreuung und Verpflegung von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr 4) Betreuung ab Unterrichtsschluss bis 17.30 Uhr Während den Schulferien und Feiertagen ist die Tagesschule geschlossen.
Bereitstellung	Art. 4 Das Tagesschulangebot der Gemeinde wird aufgrund der ermittelten Nachfrage jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
Anmeldung und Abmeldung	Art. 5 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt innerhalb zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplans. In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden. Die Anmeldung ist verbindlich für ein Jahr. ² Ausnahmen können halbjährlich (Ende Januar) einzig bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung der familiären oder beruflichen Situation bewilligt werden. Ein begründetes Gesuch ist bis spätestens

zwei Monate vor der gewünschten Veränderung an die Schulkommission einzureichen.

Gebühren	Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Eltern richten sich nach den kantonalen Vorgaben. ² Die Gebühr für eine Mittagsmahlzeit beträgt zwischen CHF 6.00 und CHF 12.00 pro Kind und Tag. Die Gebühr für das Zvieri beträgt zwischen CHF 1.00 und CHF 2.50 pro Kind und Tag. Für die Betreuungspersonen wird für eine Mittagsmahlzeit eine Gebühr von CHF 4.50 verlangt, das Zvieri ist für sie kostenlos.
Versicherung	Art 7 Die Kinder müssen privat gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagesschule sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.
Konferenz	Art 8 Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, welche an der Tagesschule mitarbeiten, inklusive Schulleitung. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Konferenz findet in regelmässigen Abständen statt. Die Teilnahme an der Konferenz ist für die alle Angestellten der Tagesschule obligatorisch.
Entschädigung	Art 9 Die Leitung der Tagesschule und die Betreuungspersonen werden gemäss der Personal- und Entschädigungsregelung der Gemeinde entschädigt.
Kommission	Art 10 Der Tagesschule übergeordnet ist die Kommission für das Bildungswesen. Deren Aufgaben im Tagesschulbereich sind namentlich: 1) Aufsicht über die Tagesschule 2) Anstellung der Tagesschulleitung und der Betreuungspersonen 3) Entscheid über die Durchführung einzelner Betreuungseinheiten 4) Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Art 28 VSG
Inkrafttreten	Art 11 Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie hebt die Tagesschulverordnung vom 20. September 2016 auf.

Beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 1. April 2025.

GEMEINDERAT MEINISBERG

Ivan Marti
Gemeindepräsident

Frank Herren
Gemeindeschreiber